

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Volk. 1919-1933 1931

(3.8.1931) [Verbot, Beschluß der Polizeidirektion Würzburg]

DAS NEUE VOLK



KAMPFBLOTT DER ARBEITER- UND BAUERNPABTEI DEUTSCHLANDS

Geschäftsstelle: Würzburg, Karthause 11a, Fernsprecher Nr. 6015. — Postscheckkonto: Verlag Nr. 12229 Nürnberg, Partekasse: Postscheckkonto Nürnberg Nr. 2038, Reichsgeschäftsstelle der Arbeiter- und Bauernpartei Deutschlands. — Druck: Werkbunddruckerei Würzburg.

ZENTRALORGAN
DER A. B. P. D.

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis monatlich für Deutschland 0.80 RM., für das Saargebiet Fr. 4.50, für Österreich S. 1.40 ausschließlich Zustellgebühr. POSTVERLAGSORT WÜRZBURG. Herausgeber u. verantwortlich: Vitus Heller, Würzburg.

Montag, 3. August 1931

BIS 22. AUGUST VERBOTEN!

Nr. 7121.

An Herrn Vitus Heller,
Redaktion und Verlag des „Neuen Volk“,
WÜRZBURG
Karthause 11a.

Betreff:
Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Beschluß:

Die Polizeidirektion Würzburg erlässt auf Grund des § 2, Abs. II, Ziff. 2 und Abs. III der zweiten VO. des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. 7. 31 (RGBl. I, S. 371) folgende

Anordnung:

Die in Würzburg erscheinende Wochenzeitschrift „Das Neue Volk — Kampfblatt der Arbeiter- und Bauernpartei Deutschland —“ wird mit sofortiger Wirksamkeit bis einschliesslich 22. August 1931 verboten.

Dieses Verbot umfasst auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Die Nr. 31 des 12. Jahrgangs, datiert vom 1. 8. 31, wird polizeilich beschlagnahmt und eingezogen. Begründung . . .

Würzburg, den 30. Juli 1931.

Polizeidirektion: I. U. Monglowski.

Die Veröffentlichung der Begründung des Verbots ist uns von der Polizeidirektion Würzburg verboten.

DAZU NEUE VOLK

KAMPFBLATT DER ARBEITER- UND BAUERNPARTEI DEUTSCHLANDS

ZENTRALDRUCK
DES A. B. P. D.



Montag, 2. August 1921

BIS 22. AUGUST VERBOTEN!

Die Polizei hat die Verbreitung dieses Blattes verboten. Die Verbreitung ist bis zum 22. August verboten. Die Verbreitung ist bis zum 22. August verboten.

Beschluß:

Die Polizeidirektion Wiesbaden erläßt auf Grund des § 2, Abs. II, Ziff. 2 und Abs. III der zweiten Uff. des Reichspolizeigesetzes zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. 2. 21 (RGBl. I, S. 27) folgende

Anordnung:

Die in Wiesbaden erscheinende Wochenzeitschrift „Das Neue Volk — Kampfblatt der Arbeiter- und Bauernpartei Deutschlands“ wird mit sofortiger Wirkung verboten. Die Verbreitung ist bis zum 22. August 1921 verboten. Diese Uff. hat aufzuheben nach jeder Ausgabe eine Durchsicht. Die sich nach sich ziehende die Uff. hat aufzuheben nach jeder Ausgabe eine Durchsicht. Die sich nach sich ziehende die Uff. hat aufzuheben nach jeder Ausgabe eine Durchsicht.

Wiesbaden, den 22. Juli 1921.

Polizeidirektion i. U. Wiesbaden.

Die Verbreitung dieses Blattes ist bis zum 22. August verboten. Die Verbreitung ist bis zum 22. August verboten. Die Verbreitung ist bis zum 22. August verboten.